

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: mr

GGGE 296/2014

Interlaken, 7. August 2014

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

gemäss Art. 7 Gastgewerbegesetz und gestützt auf Ihr Gesuch vom 6. August 2014

Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Porsche Klub
Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)	
Anlass	Porsche Treffen
Ort / Lokal	Flugplatz, U30 Halle 1
Bewilligung gemäss	Art. 7 Abs. 1 Bst. F GGG mit Alkoholausschank
Datum / Zeit	Freitag 15.08.2014 18.00 – 21.00 Uhr Samstag 16.08.2014 07.00 – 18.00 Uhr
Überzeitbewilligung	nein
Anzahl Sitz-/Stehplätze	150 Sitzplätze
Besondere Bestimmungen	Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchen ist das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen

- Die Innenräume sind rauchfrei.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Alkoholabgabe	CHF	50.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
Total	CHF	80.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



Martin Künzi
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken (per Mail)
- Flugplatzinfo (per Mail)
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Hinweise zur Einzelbewilligung F (Festwirtschaft)

Zuständigkeiten

Das Gesuch muss bei der jeweiligen Standortgemeinde eingereicht werden. Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes (GGG).

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Zudem ist die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Betrunkene verboten (Art. 29 Abs. 1 Bst. c GGG).

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Anlasses ermächtigt sind (Art. 26 Abs. 1 GGG).

Zudem sind die Abgabe und der Verkauf verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 Bst. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 Bst. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Das Alkoholgesetz verbietet zudem Werbung mit dem Preis für Spirituosen oder spirituosenhaltigen Getränken. Deshalb sind unter anderem folgende Abgaben illegal: Happy Hour, Zwei für eins, All-Inclusive-Anlässe, Fünf-Liber-Bar usw.

Weitere Informationen siehe *"Merkblatt Tabak und Alkohol"*. Das Merkblatt kann auf der Homepage www.vol.be.ch unter „beco Berner Wirtschaft“ heruntergeladen werden.

Alkoholfreie Getränke „Sirupartikel“

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).

Die Bestimmung von Art. 28 GGG dient der Prävention von Alkoholmissbrauch. Niemand soll aus preislichen Gründen zu Alkohol greifen. Deshalb müssen 3 alkoholfreie Getränke billiger sein als das alkoholische Getränk mit dem tiefsten Preis. Billiger bedeutet einmal, dass der auf der Getränkekarte ausgewiesene Preis tiefer sein muss. Dazu darf nicht einfach die ausgeschenkte Menge verringert werden. Deshalb muss auch der Preis je Deziliter tiefer sein als beim billigsten alkoholischen Getränk.

Beispiele

Variante	Getränk	Menge	Preis pro Verkaufseinheit	Preis pro Deziliter	Bemerkungen
Variante 1	Mineral	3 dl	CHF 3.00	CHF 1.00	Absoluter Preis günstiger und im Mengenvergleich günstiger
	Bier	5 dl	CHF 6.00	CHF 1.20	
Variante 2	Mineral	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	Absoluter Preis ist nicht günstiger
	Bier	5 dl	CHF 4.00	CHF 0.80	
Variante 3	Mineral	3 dl	CHF 4.50	CHF 1.50	Absoluter Preis ist zwar günstiger, aber im Mengenvergleich nicht günstiger
	Bier	5 dl	CHF 7.50	CHF 1.50	

Besondere Bestimmungen für gebranntes Wasser

- Der Verkauf und die Bestellaufnahme von *gebranntem Wasser* auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen ist verboten (Art. 41 Abs. 1 Bst. b + e des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).
- Verboten ist auch die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen (Art. 41 Abs. 1 Bst. k des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen.

Die Auflagen gemäss Brandschutzmerkblatt „BSM 10 - Temporäre Veranstaltungen“ sind einzuhalten. Das Merkblatt kann auf der Homepage www.gvb.ch unter „Brandschutzmerkblätter“ heruntergeladen werden.

Lebensmittelpolizei / Hygiene

Die Dokumentation zur Selbstkontrolle (Gefahrenanalyse/Arbeitsanweisungen/Kontrollaufzeichnungen) und das Hygienekonzept müssen den Kontrollorganen am Anlass vorgelegt werden können. Musterformulare können auf der Homepage des Kantonalen Laboratoriums Bern www.be.ch/kl (Publikationen/Informationsdokumente) heruntergeladen werden.

Rauchen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, somit auch in Gastgewerbebetrieben und Festzelten, ist das Rauchen verboten.

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG). Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Einzelbewilligung sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird und orientiert über das Verbot, beispielsweise mit Verbotstafeln.

Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben (Art. 20d GGV).

Fumoirs müssen bewilligt werden und sind in der Einzelbewilligung, resp. für den Anlass, ausdrücklich aufzuführen (Art. 20e GGV). Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt (Art. 31 Abs. 1 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Bei lauten Musikveranstaltungen über 93dB(A) sind Vorkehrungen zum Schutz des Publikums vor Gehörschäden nötig. Zudem ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung das Formular *"Meldung für Veranstaltungen über 93 db(A) gemäss Schall- und Laserverordnung"* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage www.be.ch/regierungsstatthalter unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

Die Bestimmungen folgender Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Kant. Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993
- Kant. Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994
- Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992 und die dazugehörigen Verordnungen
- Eidg. Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007

Die Aufzählung der Gesetze und Verordnungen ist nicht abschliessend